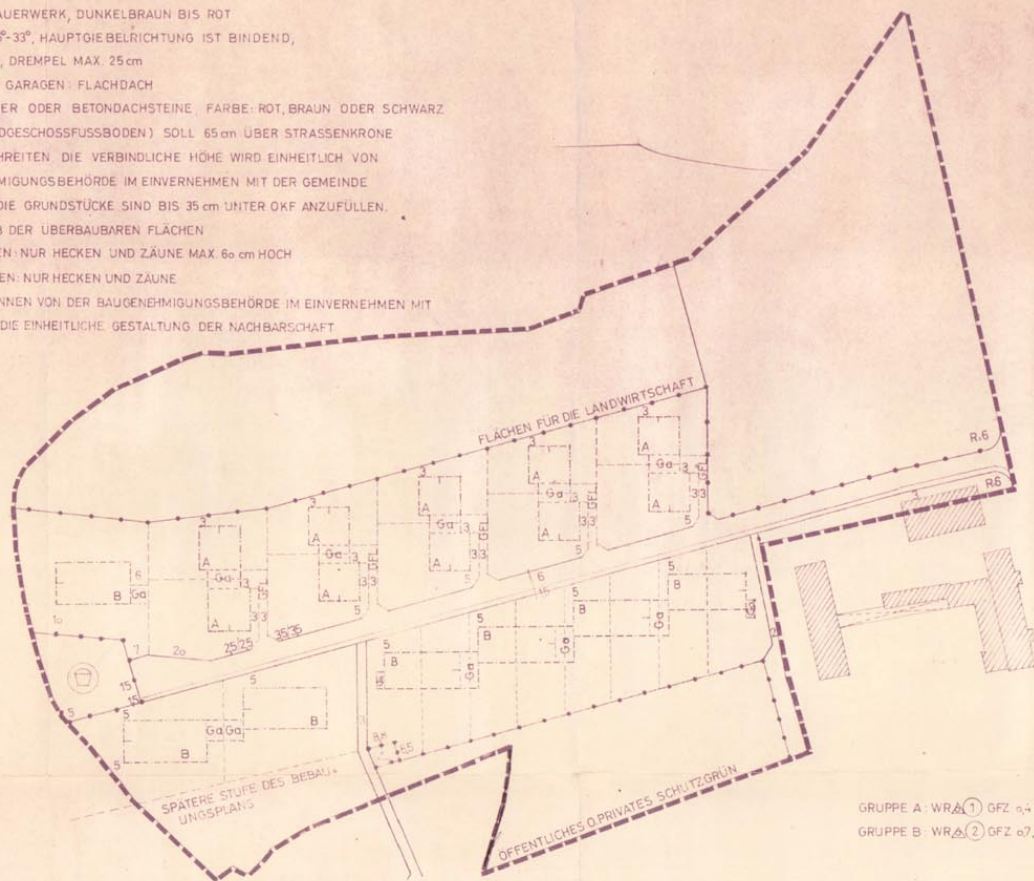


Ottmarsbocholt Beb.Pl. "Heitkamp"

- AUSSENMAUERWERK : SICHTZIEGELMAUERWERK, DUNKELBRAUN BIS ROT
 DACHFORM : SATTELDACH, 25°-33°, HAUPTGIEBELRICHTUNG IST BINDEND,
 KEINE GAUBEN, DREMPEL MAX. 25 cm
 FREISTEHENDE GARAGEN : FLACHDACH
 DACHDECKUNG : ZIEGEL, SCHIEFER ODER BETONDACHSTEINE, FARBE: ROT, BRAUN ODER SCHWARZ
 OKF : (OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN) SOLL 65 cm ÜBER STRASSENKRONE
 NICHT ÜBERSCHREITEN DIE VERBINDLICHE HOHE WIRD EINHEITLICH VON
 DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE
 FESTGESETZT. DIE GRUNDSTÜCKE SIND BIS 35 cm UNTER OKF ANZUFÜLLEN.
 GARAGEN : NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
 VORGÄRTEN : EINFRIEDIGUNGEN : NUR HECKEN UND ZÄUNE MAX. 60 cm HOCH
 RÜCKWÄRTIGE GÄRTEN : EINFRIEDIGUNGEN : NUR HECKEN UND ZÄUNE
 AUSNAHMEN VON DIESEN FESTSETZUNGEN KÖNNEN VON DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT
 DER GEMEINDE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE EINHEITLICHE GESTALTUNG DER NACHBARSCHAFT
 DADURCH NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.



GRUPPE A : WR Δ 1 GFZ 0,4 ✓
 GRUPPE B : WR Δ 2 GFZ 0,7 ✓

Wohnbauflächen

- WS** Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
 Gemischte Bauflächen
MD Dörfergebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Gewerbliche Bauflächen

- GE** Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
 Sonderbauflächen
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete, z.B. Ladengebiete
 Flächen für den Gemeinbedarf

--- Baulinie ✓

--- Baugrenze ✓

III Zahl der Vollgeschosse die Höchstgrenze

(III) Zahl der Vollgeschosse zwingend

0,4 Grundflächenzahl

0,7 Geschosflächenzahl

30 Baumassenzahl

0 Offene Bauweise

0 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



0 nur Hausgruppen zulässig

0 Geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen

- Strassenverkehrsflächen
PF Öffentliche Parkflächen

--- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Land- und Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für die Forstwirtschaft
 Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
 Grünflächen, z.B. Spielplatz

Gestaltung baulicher Anlagen

FD Flachdach SD 30° Satteldach Neigung 30°

Weitere Nutzungsarten

- Flächen für Aufschüttungen
 Oberirdische Versorgungsanlagen
 Flächen für Versorgungsanlagen, z.B. Umformerstation

--- Arkaden

--- Auskragung

GFL Mit Gen.-Fähr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flächen für

St Stellplätze

Gs Garagen

GSt Gemeinschaftsstellplätze

GStG Gemeinschaftsgaragen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN ✓

- (N)** Naturschutz- **(L)** Landschaftschutzgebiet
(W) Wasserschutz- **(Q)** Quellenschutz- **(U)** Überschwemmungsgebiet

--- Geplante Grundstücksgrenze

BESTANDSANGABEN nach DIN 18502 z.B.

Wohngebäude

Wirtschafts- u. Industriegebäude

R Kernen

K Kellergeschosse

--- Wasserflächen

--- Straßenbegrenzungslinie, Grundstücksgrenzen

+12,1 Höhenpunkt

BEBAUUNGSPLAN ✓

GEMASS § 9 (1) BBAU u. § 9 4. 28 GO NW ✓

MIT FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG DER BAU-
LICHEN ANLAGEN GEMASS § 103 BAUO NW I. VERM. § 9 (2) BBAU
u. § 4 DER L.DVO ZUM BBAU ✓

KREIS LÜDINGHAUSEN

GEMEINDE OTTMARSBOCHOLT

ORTSTEIL HEITKAMP I

Die Planunterlage entspricht allen Anforderungen des §1 der Plan-
zeichenverordnung vom 18.1.1955

Ort, Datum Hamm, den 30. 12. 1967

Vermessungsamtstele
(Siegel) gez. A. Haase
ö.b.V.J. ✓

nur die Erarbeitung des Planentwurfs

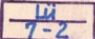
Ort, Datum Düsseldorf, den 20. 12. 1967

Architekt gez. Dr. Meyer ✓

Die Gemeinde hat am 13.5.66 die Aufstellung des Bebauungs-
plans beschlossen

Ort, Datum Ottmarsbocholt, den 29. Febr. 1968

Der Amtsdirektor

Unterschrift  *Olbers*

Die Gemeinde hat die Offenlegung am 25. 11. 66 beschlossen. Der
Planentwurf mit Begründung hat über die Dauer eines Monats
vom 19. 12. 66 bis 19. 1. 67 einschließlich öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 28. 11. 66 öfftl.
bekannt gemacht worden.

Ort, Datum Ottmarsbocholt, den 29. Febr. 1968

Unterschrift Der Amtsdirektor *Olbers*

Die Gemeinde hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken
geprüft. Änderungen sind besonders hinsichtlich ge-

~~meint~~ Bedenken wurden nicht vorgebracht ✓

Ort, Datum Ottmarsbocholt, den 29. Febr. 1968

Unterschrift Der Amtsdirektor

Olbers

Die Gemeinde hat nach §10 BBAU diesen Bebauungsplan
am 14. 2. 67 als Satzung beschlossen ✓


Ort, Datum Ottmarsbocholt, den 29. Febr. 1968

Der Vorsitzende des Gemeinderats Der Bürgermeister.

Miny

Dieser Bebauungsplan ist nach §11 BBAU mit Verfügung
vom 9.5.68 genehmigt worden

Ort, Datum Münster, den 9. Mai 1968

Höhere Verwaltungsbehörde  *L.S.*
Der Regierungspräsident
-34.3.2 5206-
A.A. *Ji*

Die Genehmigung dieses Bebauungsplans sowie Ort und Zeit
seiner öffentlichen Auslegung nach §12 BBAU sind am
ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ort, Datum

Unterschrift

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang 1978
Ausgegeben zu Senden am 29. 12. 1978
Ausgabe 19

Amtliches Bekanntmachungsorgan
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Gemeinde Senden
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Gemeindedirektor
Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptabteilung -
4401 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003
Abonnementspreis: 6 DM halbjährlich
Einzelbezug möglich

AUSGEHÄNGT AM: 29.12.1 / 1978
ABGENOMMEN AM: 16.1.1 / 1979

- Inhaltsverzeichnis -

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
92	Bekanntmachung über die Offenlegung der ersten Änderung des Bebauungsplanes "Am Helmerbach" in der Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensehl	185 - 186
93	Bekanntmachung betr. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Heitkamp" in Ottmarsbocholt	187 - 189
94	Bekanntmachung betr. Aufstellung des Bebauungsplanes westlich der L 844 "Appelhülseener Straße" in der Gemeinde Senden	190 - 191

Gemeinde S e n d e n

Nr. 93/1978

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Heitkamp" in Ottmarsbocholt

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 23. 11. 1978 beschlossen, den Bebauungsplan "Heitkamp" unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern. Die Änderung besteht darin, daß für das Grundstück Flur 18 Parz. 200/201 (südlich des Kinderspieplatzes) die Festsetzung "zwei Geschosse zwingend" aufgehoben und ersetzt wird durch die Festsetzung "bis zu zwei Geschossen Gleichzeitig werden Baulinie und Baugrenze für dieses Grundstück aufgehoben und - wie im beigelegten Lageplan dargestellt - neu festgestellt.

S a t z u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
"Heitkamp" in Ottmarsbocholt

Gemäß § 2 (1) und (6) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I, S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBI. I, S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV NW S. 290), wird beschlossen, den Bebauungsplan "Heitkamp" gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern. Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen. Im einzelnen ergibt sich die Änderung aus dem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschuß vom 23. 11. 1978 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1969 verfahren worden ist.

Senden, den 20. Dezember 1978:

Der Gemeindedirektor:



(Potts)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 23. 11. 1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die in dem Satzungsbeschluß genannte vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan "Heitkamp" liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung Senden - Zimmer 6 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

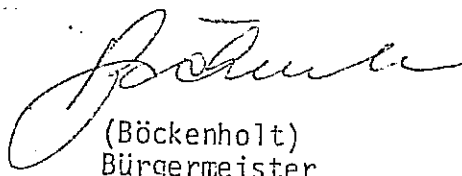
Auf die Vorschriften des § 44 c (1) Satz 1 und 2 (2) Bundesbaugesetz über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

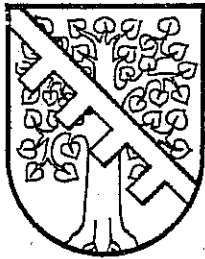
Nach § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Senden, den 20. Dezember 1978


(Böckenholt)
Bürgermeister



Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1982
Ausgegeben zu Senden am	30.12.1982
Ausgabe	16

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -
4403 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003
Abonnementspreis 12,- DM jährlich
Einzelbezug möglich**

- Inhaltsverzeichnis -

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
93	Bekanntmachung Nr. 12 über gespeicherte personenbezogene Daten	200
94	Bekanntmachung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Gemeinde Senden über die Aufnahme lernbehinderter Kinder im vollzeitschulpflichtigen Alter	201
95	Bekanntmachung Nr. 1 über das Widerspruchsrecht gemäß § 35 Absatz 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	202
96	Bekanntmachung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Heitkamp" gem. § 13 des BBauG	203 - 206
97	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Kanalinsel Senden" in der Gemeinde Senden	207 - 208
98	Bekanntmachung betr. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982	209
99	Bekanntmachung betr. "Wohin mit den Weihnachtsbäumen?"	210
100	Mitteilungen des Fundamentes - Monat November 1982 -	211

Bekanntmachung

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Heitkamp"
gemäß § 13 des BBauG

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 23.11.1982 beschlossen, den Bebauungsplan "Heitkamp" gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern.

Satzung

über die vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes "Heitkamp"
in der Gemeinde Senden

Gemäß § 2 Absatz 1 und 6, § 13 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBI I, S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI I, S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979, S. 594) wird beschlossen, den Bebauungsplan "Heitkamp" gemäß § 13 des BBauG vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß für die Grundstücke, Flurstück 162 und 163, Flur 18, die Baugrenzen auf der westlichen Grundstücksseite aufgehoben und um ca. 10 bzw. 14 m weiter westlich verschoben neu festgesetzt werden.

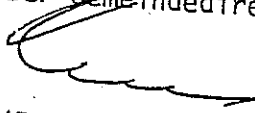
Im einzelnen ergibt sich die Änderung aus dem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 23.11.1982 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1982 (GV NW 1981, S. 224) verfahren worden ist.

Senden, den 22.12.1982

Der Gemeindedirektor





(Potts)

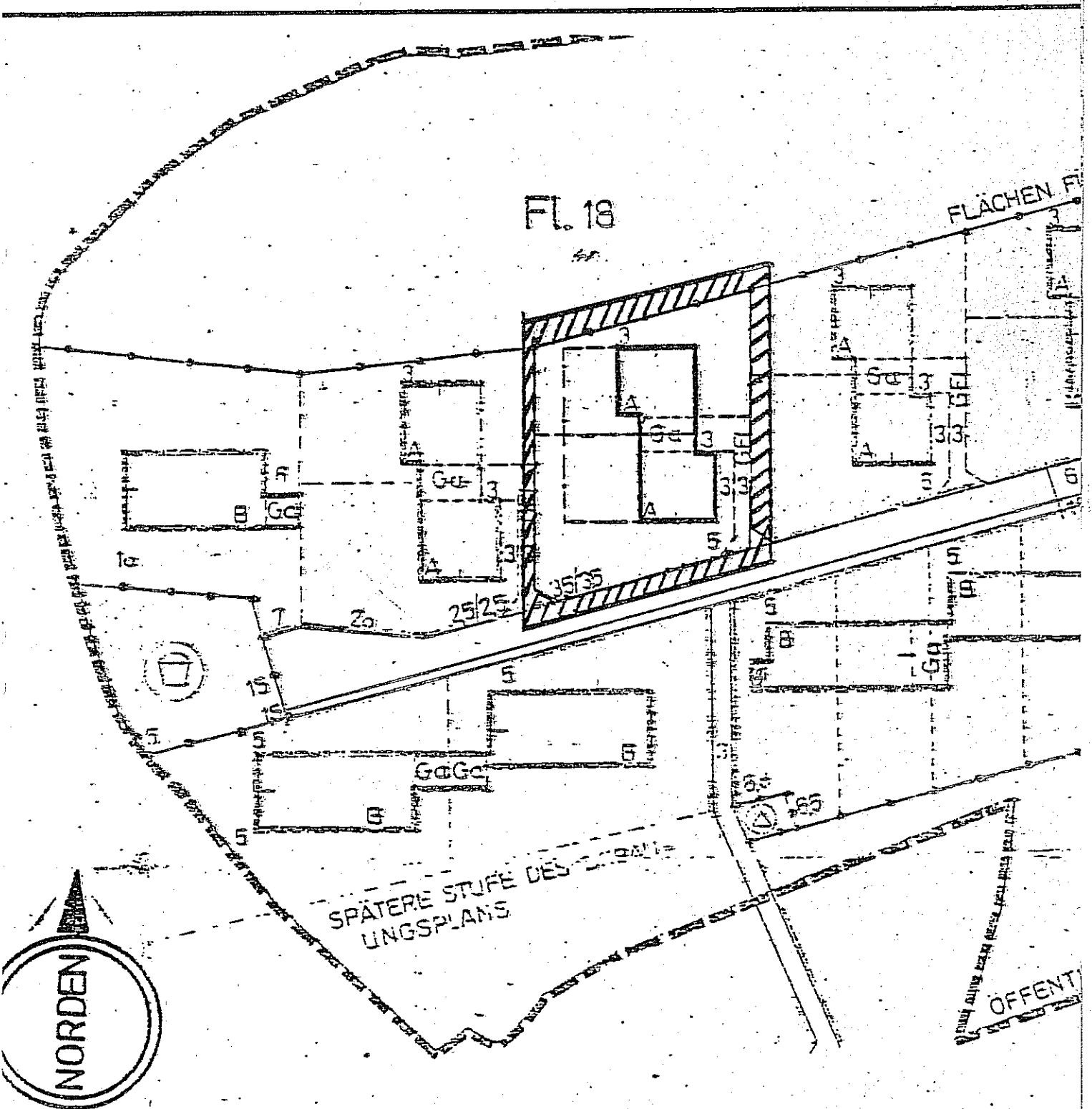
Az.: V 622 - 74

e p l a n

öffentlichen Bekanntmachung vom im Amtsblatt der Gemeinde Senden

r: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Heitkamp" gem. § 13 BBauG

-  Änderungsbereich
-  alte Baugrenze
-  neue Baugrenze



Maßstab: 1: 1.000